

Bundesgesetzblatt ¹⁷²¹

Teil I

Z 5702

1996 **Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1996** **Nr. 59**

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 96	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-25	1722
11. 11. 96	Verordnung über Vergabe und Zusammensetzung der Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte (Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft – MNrVAL) FNA: neu: 8251-10-3	1724
12. 11. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs FNA: 930-6-6	1726
14. 11. 96	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes FNA: 26-1-8	1727
14. 11. 96	Achte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften FNA: 2121-6-24	1728
13. 11. 96	Anordnung über die deutschen Flaggen FNA: neu: 1130-7; 1130-3, 1130-3-1	1729
28. 10. 96	Zwanzigste Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes FNA: neu: 319-89-1-20	1733

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1733
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47	1734
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1734

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV)*)**

Vom 8. November 1996

Auf Grund des § 48a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Titandioxid, Anlagen zum fabrikmäßigen Aufkonzentrieren von Dünnsäure und Anlagen zum fabrikmäßigen Spalten sulfathaltiger Salze.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Abgase:

die Trägergase mit festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen;

2. Emissionen:

die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentration in der Einheit Milligramm je Kubikmeter, bezogen auf das unverdünnte Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, oder als Massenverhältnis in der Einheit Kilogramm je Tonne Produkt.

§ 3

Anlagen nach dem Sulfatverfahren

(1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Sulfatverfahren einen Emissionsgrenzwert von 50 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten. An einer kleinen Einzelquelle darf ein Emissionsgrenzwert von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten werden.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11).

(2) Die in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen das Massenverhältnis von 10 Kilogramm je Tonne erzeugtem Titandioxid nicht überschreiten. Die Anlagen sind mit Einrichtungen zur Verhinderung der Emission von Schwefelsäuretröpfchen auszurüsten.

(3) Die bei der Aufkonzentrierung von sauren Abfällen anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen einen Emissionsgrenzwert von 500 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten.

(4) Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, die beim Spalten von durch die Behandlung von Reststoffen entstehenden Salzen anfallen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

§ 4

Anlagen nach dem Chloridverfahren

(1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Chloridverfahren einen Emissionsgrenzwert von 50 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten. An einer kleinen Einzelquelle darf ein Emissionsgrenzwert von 150 Milligramm je Kubikmeter nicht überschritten werden.

(2) Die Emissionen an Chlor dürfen einen Emissionsgrenzwert von 5 Milligramm je Kubikmeter als Tagesmittelwert nicht überschreiten und einen Emissionsgrenzwert von 40 Milligramm je Kubikmeter zu keiner Zeit überschreiten.

§ 5

Verfahren zur Messung und Überwachung

Zur Messung und Überwachung der Emissionen an Staub, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und Chlor finden die entsprechenden Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) Anwendung. Dabei ist der Anhang der Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) anzuwenden.

§ 6

Andere oder weitergehende Anforderungen

Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich insbesondere aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, bleiben unberührt.

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 einen dort genannten Emissionsgrenzwert überschreitet oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 das dort genannte Massenverhältnis überschreitet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Verordnung
über Vergabe und Zusammensetzung
der Mitgliedsnummer in der Alterssicherung der Landwirte
(Mitgliedsnummerverordnung-Landwirtschaft – MNrVAL)**

Vom 11. November 1996

Auf Grund des § 65 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Vergabe der Mitgliedsnummer

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse vergibt an Versicherte, die bei ihr im Zeitpunkt der Vergabe versichert sind oder dort erstmalig versichert werden, eine Mitgliedsnummer, es sei denn, von einem anderen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger ist bereits eine Mitgliedsnummer vergeben worden, die sich entsprechend § 2 zusammensetzt. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann die Mitgliedsnummer für andere Personen vergeben, soweit dies zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Ist bereits eine Mitgliedsnummer der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vergeben worden und ist diese Mitgliedsnummer entsprechend § 2 zusammengesetzt, hat die landwirtschaftliche Alterskasse diese zu übernehmen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Mitgliedsnummer ist die Alterskasse, in deren Bereich der Versicherte als Landwirt tätig oder als mitarbeitender Familienangehöriger beschäftigt ist. Die Alterskasse für den Gartenbau ist zuständig, wenn der Versicherte in einem gärtnerischen Unternehmen als Landwirt tätig oder als mitarbeitender Familienangehöriger beschäftigt ist.

(3) Eine Mitgliedsnummer wird nur einmal vergeben und nicht berichtigt. Ist die Mitgliedsnummer oder sind

Bestandteile derselben unrichtig, erhält der Versicherte eine neue Mitgliedsnummer; die unrichtige Mitgliedsnummer ist nicht mehr zu verwenden. Eine Mitgliedsnummer ist auch dann nicht mehr zu verwenden, wenn sie an mehrere Versicherte vergeben worden ist. Ist an eine Person mehr als eine Mitgliedsnummer vergeben worden, sind alle bis auf eine als nicht mehr verwendbar zu kennzeichnen, wobei eine Verbindung zwischen den Mitgliedsnummern herzustellen ist.

§ 2

Zusammensetzung der Mitgliedsnummer

(1) Die Mitgliedsnummer setzt sich zusammen aus

1. der Bereichsnummer,
2. der Seriennummer,
3. der Prüfziffer.

(2) Die ersten beiden Stellen der Mitgliedsnummer enthalten die Bereichsnummer der die Mitgliedsnummer vergebenden landwirtschaftlichen Alterskasse. Die Bereichsnummern ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die Stellen drei bis zehn der Mitgliedsnummer enthalten die achtstellige Seriennummer. Sie bezeichnet in aufsteigender Reihenfolge die Versicherten.

(4) Die elfte Stelle der Mitgliedsnummer enthält die Prüfziffer. Sie wird gemäß der Anlage 2 berechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. November 1996

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1**Bereichsnummern
der landwirtschaftlichen Alterskassen**

Landwirtschaftliche Alterskassen	Bereichsnummer
Schleswig-Holsteinische LAK	01
LAK Oldenburg-Bremen	02
Hannoversche LAK	03
Braunschweigische LAK	04
Lippische LAK	05
AK der rheinischen Landwirtschaft	06
Westfälische LAK	07
LAK Hessen	08
LAK Rheinland-Pfalz	10
LAK für das Saarland	11
LAK Oberfranken und Mittelfranken	12
LAK Niederbayern-Oberpfalz	13
LAK Unterfranken	14
LAK Schwaben	15
LAK Oberbayern	16
LAK Baden	17
LAK Württemberg	18
AK für den Gartenbau	19
LAK Berlin	20
Sächsische LAK	21
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)*)	22

*) Für den Fall, daß die LAK die von der ZLA vergebene Mitgliedsnummer nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zu übernehmen hat.

Anlage 2**Prüfziffer**

Die Prüfziffer wird wie folgt berechnet:

1. Die Ziffern der ersten zehn Stellen der Mitgliedsnummer werden – an der ersten Stelle beginnend – mit den Faktoren 2, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 7, 6 und 5 multipliziert.
2. Die Produkte werden zu einer Gesamtsumme addiert.
3. Die Gesamtsumme wird so oft um den Wert „11“ vermindert, bis der verbleibende Rest kleiner als 11 ist.
4. Ist der verbleibende Rest 0 oder 1, ist die Prüfziffer = 0.
5. Ist der verbleibende Rest größer als 1, besteht die Prüfziffer aus der Differenz zwischen dem Wert „11“ und dem verbleibenden Rest.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Sicherstellung des Straßenverkehrs**

Vom 12. November 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 3 und 4, des § 5 Abs. 1 Satz 1 und des § 19 Abs. 8 des Verkehrssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 84 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 8 werden die Wörter „, der Mitglieder der Ständigen Vertretung der DDR (rote Sonderausweise)“ und „, der Fahrer der Ständigen Vertretung der DDR (blaue Ausweise)“ gestrichen.

2. § 8 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn dies zur Sicherstellung des lebenswichtigen Verkehrs erforderlich ist. Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen haben außerdem zur Voraussetzung, daß der Betrieb und die Beförderung mit den dem Unternehmer regelmäßig zur Verfügung stehenden Kraftomnibussen möglich ist.

(4) Auf Verkehrsleistungen nach Absatz 2 findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) Anwendung. Die höhere Verkehrsbehörde

übernimmt die Differenz zwischen dem preisrechtlich zulässigen Höchstpreis und den Einnahmen aus den Beförderungsentgelten. Die Entgelte für Beförderungen auf Grund von Maßnahmen nach Absatz 2 müssen den Entgelten entsprechen, die für vergleichbare Verkehrsleistungen in dem betroffenen Verkehrsraum erhoben werden.“

3. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Zuständigkeiten

(1) In Ländern, in denen höhere Verkehrsbehörden oder höhere Verwaltungsbehörden nicht bestehen, tritt an deren Stelle die oberste Verkehrsbehörde.

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Zuständigkeiten

1. der unteren Verkehrsbehörden nach § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 5 ganz oder teilweise von den Behörden der kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände,

2. der höheren Verkehrsbehörden nach § 8 Abs. 1, 2 und 4 ganz oder teilweise von den unteren Verkehrsbehörden

wahrgenommen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. November 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 14. November 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 1996 (BGBl. I S. 939), wird wie folgt geändert:

In der Anlage III wird nach „Sri Lanka“ „Sudan“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 8. Juli 1996 (BGBl. I S. 939) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. November 1996

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Achte Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften**

Vom 14. November 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I wird folgendes Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
„Methcathinon 2-Methylamino-1-phenylpropanon“.
2. In Anlage II werden folgende Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
„Aminorex 2-Amino-5-phenyl-2-oxazolin
Mesocarb 3-(α -Methylphenethyl)-N-(phenylcarbamoyl)sydnonimin
Zipeprol α -(α -Methoxybenzyl)-4-(β -methoxyphenethyl)-1-piperazin ethanol“.
3. In Teil C der Anlage III wird folgendes Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
„Brotizolam 2-Brom-4-(2-chlorphenyl)-9-methyl-6H-thieno[3,2-f][1,2,4]triazolo[4,3-a][1,4]diazepin
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 0,02 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 0,25 mg Brotizolam enthalten –“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Bonn, den 14. November 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anordnung über die deutschen Flaggen

Vom 13. November 1996

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich zur Form und Führung der deutschen Flaggen:

Bundesdienstflagge beflaggt werden; dies gilt auch für Wasserfahrzeuge im öffentlichen Dienst des Bundes.

I.

1. Die Bundesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben, Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5. Die Bundesflagge kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen, links schwarz, in der Mitte rot, rechts goldfarben.
2. Die Standarte des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet, Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
3. Die Dienstflagge der Bundesbehörden (Bundesdienstflagge) hat die gleichen Querstreifen wie die Bundesflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, den Bundesschild, den Adler nach der Stange gewendet, Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5. Wird die Bundesdienstflagge in Bannerform verwendet, ist der Bundesschild, den Adler zum schwarzen Streifen hin gewendet, parallel zu den Längsstreifen ausgerichtet, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Teil je bis zu einem Fünftel übergreifend.
4. Die Muster zu den Nummern 1 bis 3 sind in Anhang 1 wiedergegeben.

II.

Alle Stellen des Bundes führen die Bundesdienstflagge. Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin führt die Standarte am jeweiligen Amtssitz. Dienstgebäude des Bundes können mit der Bundesflagge oder mit der

III.

An Dienstkraftfahrzeugen können bei dienstlichen Fahrten die in den Anhängen 2 und 3 beschriebenen Flaggen geführt werden, wenn sich der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin oder in den in Nummer 2 des Anhangs 2 bezeichneten Fällen der Stellvertreter oder die Stellvertreterin im Fahrzeug befindet. Die Flagge ist am rechten Kotflügel anzubringen.

IV.

Über Änderungen des Anhangs 2 sowie bei Zweifeln hinsichtlich der Berechtigung zum Führen der Bundesdienstflagge oder des anzuwendenden Musters nach Anhang 3 entscheidet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Verfassungsorgan oder Bundesministerium.

V.

1. Die Führung der Bundesdienstflagge an Dienstkraftfahrzeugen der deutschen Vertretungen im Ausland regelt das Auswärtige Amt.
2. Die Flaggenführung bei der Bundeswehr und beim Bundesgrenzschutz wird besonders geregelt.

VI.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 205) und der Erlaß zur Ausführung der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 285) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1996

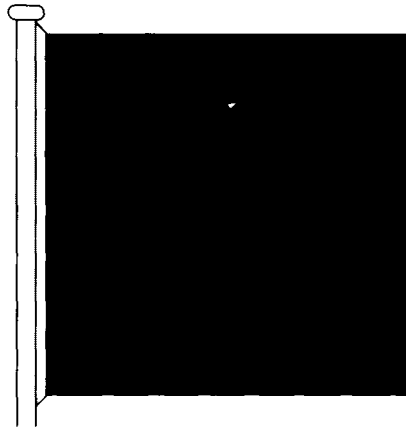
Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Anhang 1

Flaggen der Bundesrepublik Deutschland



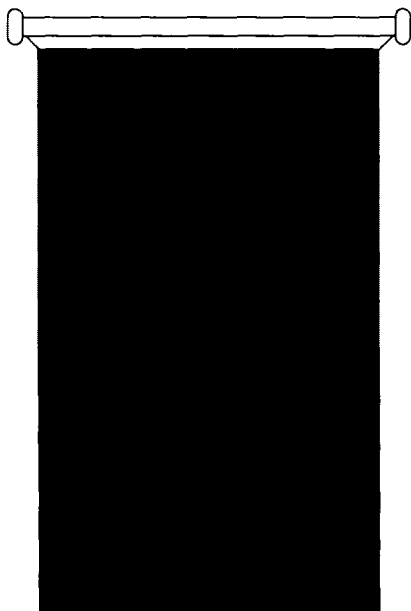
Standarte des Bundespräsidenten



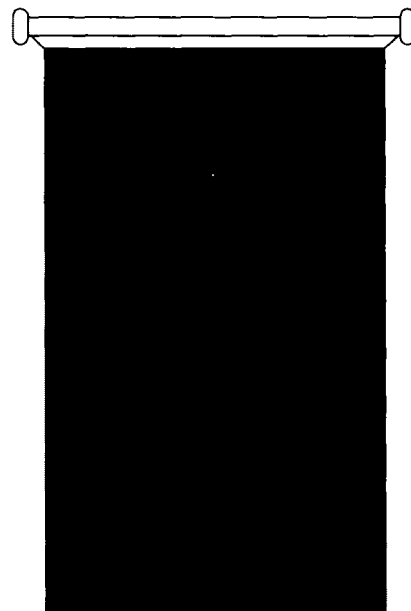
Bundesflagge



Bundesdienstflagge



Bundesflagge in Bannerform



Bundesdienstflagge in Bannerform

Anhang 2

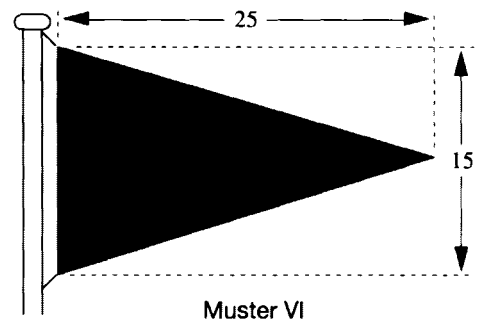
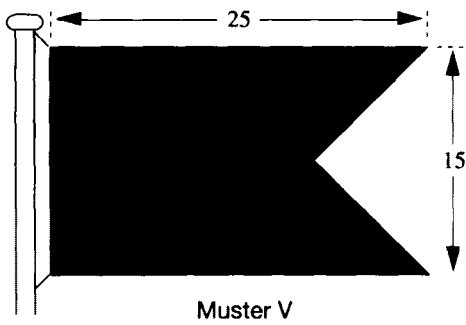
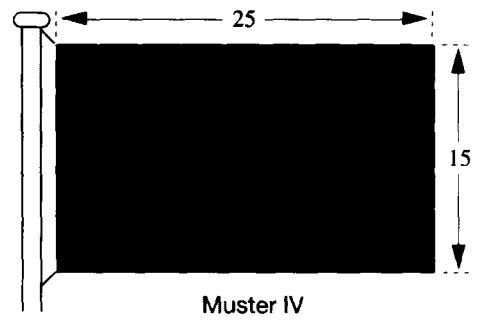
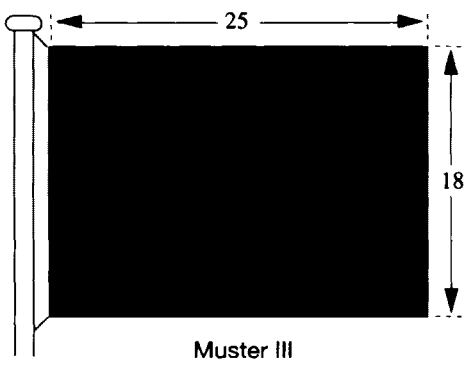
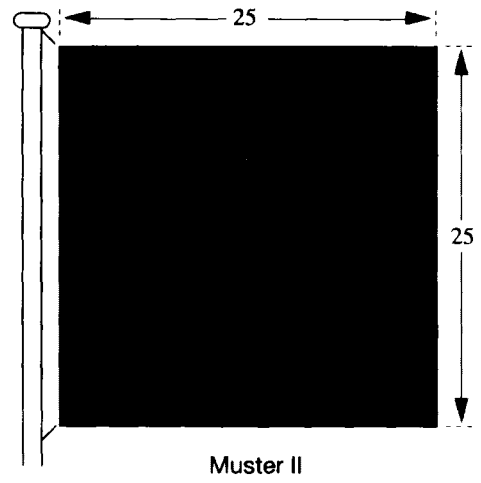
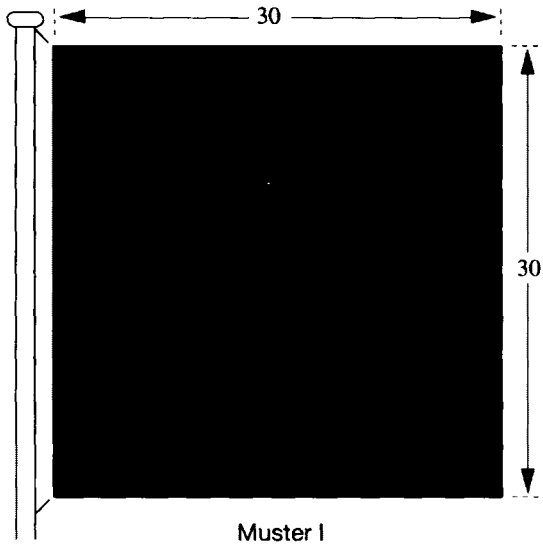
(1) An Dienstkraftfahrzeugen führen

1. der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin die Standarte gemäß Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung,
2. a) der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages,
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesrates
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 × 30 cm (Muster I),
b) die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Deutschen Bundestages,
die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Bundesrates
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster II),
c) der Direktor oder die Direktorin beim Deutschen Bundestag,
der Direktor oder die Direktorin des Bundesrates
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 × 25 cm (Muster IV),
3. a) der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 × 30 cm (Muster I),
b) die Bundesminister und Bundesministerinnen
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster II),
c) die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen des Bundes,
der Chef oder die Chefin des Bundespräsidialamtes,
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesrechnungshofes,
der Präsident oder die Präsidentin der Deutschen Bundesbank
die Bundesdienstflagge in der Größe 18 × 25 cm (Muster III),
d) die Leiter und Leiterinnen der Bundesoberbehörden
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 × 25 cm (Muster IV),
e) die Leiter und Leiterinnen der Bundesmittelbehörden
die Bundesdienstflagge in Doppelstanderform in der Größe 15 × 25 cm (Muster V),
f) die Leiter und Leiterinnen der Bundesunterbehörden
die Bundesdienstflagge in Standerform in der Größe 15 × 25 cm (Muster VI),
4. a) der Präsident oder die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 × 30 cm (Muster I),
b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 × 25 cm (Muster II),
c) die Präsidenten und Präsidentinnen der obersten Gerichtshöfe des Bundes
die Bundesdienstflagge in der Größe 18 × 25 cm (Muster III),
d) der Präsident oder die Präsidentin des Bundespatentgerichts,
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesdisziplinargerichts,
der Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof,
der Oberbundesanwalt oder die Oberbundesanwältin beim Bundesverwaltungsgericht,
der Bundesdisziplinaranwalt oder die Bundesdisziplinaranwältin
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 × 25 cm (Muster IV).

(2) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c bis f und Nr. 4 Buchstabe a, c und d gilt entsprechend für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, wenn sie die Vertretung ausüben.

Anhang 3

Flaggen für Dienstkraftfahrzeuge



Maßangaben in Zentimetern

**Zwanzigste Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 28. Oktober 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt ist im Verhältnis zu dem US-Bundesstaat
Nebraska.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 476).

Bonn, den 28. Oktober 1996

Bundesministerium der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 11. 96 Berichtigung des Luftfahrt-Bundesamts zur Achten Verordnung zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	12 101	(215 16. 11. 96)	—

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 47, ausgegeben am 6. November 1996

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 96	Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen . . . GESTA: XA002	2558
31. 10. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen) GESTA: XD010	2565
1. 10. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Investitionsförderungsvertrags	2597
1. 10. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jamaikanischen Investitionsförderungsvertrags	2597
1. 10. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mongolischen Investitionsförderungsvertrags	2598
1. 10. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belarussischen Investitionsförderungsvertrags	2598
2. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	2599
4. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	2600
18. 10. 96	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2602
21. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	2604

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 1931/96 der Kommission betreffend Abweichungen und Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionen	L 254/35	8. 10. 96
8. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 1938/96 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 255/8	9. 10. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1939/96 der Kommission zur Festlegung für das Wirtschaftsjahr 1995/96 des Betrages, den die Zuckerhersteller den Rübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben	L 255/10	9. 10. 96
7. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1952/96 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)	L 258/1	11. 10. 96
7. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1953/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3079/95 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1996)	L 258/3	11. 10. 96
11. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1962/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2772/95 zum Ersatz der Beträge in Ecu in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren	L 259/7	12. 10. 96
11. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1963/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1396/96 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1996/97 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 259/8	12. 10. 96
11. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1964/96 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionschwellen	L 259/10	12. 10. 96
14. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1968/96 der Kommission zur Festsetzung der Oliven- und Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 261/13	15. 10. 96
14. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1971/96 der Kommission zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Orangen, Mandarinen und Clementinen wegen Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1995/96 festgesetzten Interventionschwellen	L 261/36	15. 10. 96
14. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1973/96 der Kommission zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 262/1	16. 10. 96
15. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1974/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich	L 262/2	16. 10. 96
16. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1985/96 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 264/14	17. 10. 96
17. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1990/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 265/2	18. 10. 96
14. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1997/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 267/1	19. 10. 96

Andere Vorschriften

7. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft	L 254/1	8. 10. 96
-----------	---	---------	-----------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolntarfvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM 3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
7. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1929/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen über Freihandel sowie zur Erstattung der Einfuhrabgaben, die auf Einfuhren zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 30. September 1996 erhoben werden	L 254/29	8. 10. 96
7. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1930/96 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 254/34	8. 10. 96
8. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1937/96 der Kommission zur Änderung der Anhänge III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	L 255/4	9. 10. 96
14. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1970/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Hirse des KN-Codes 1008 20 00	L 261/34	15. 10. 96
16. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1983/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 264/6	17. 10. 96
16. 10. 96	Verordnung (EG) Nr. 1984/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten Madeiras und der Azoren im Hinblick auf Kartoffeln, Erdäpfel und Zichorienwurzeln	L 264/12	17. 10. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1910/96 der Kommission zum 2. Oktober 1996 zur Eröffnung der Zuteilung von Ausfuhrizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1997 im Rahmen des nach den GATT-Übereinkommen geltenden Zusatzkontingents (ABI. Nr. L 251 vom 3. 10. 1996)	L 255/24	9. 10. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABI. Nr. L 395 vom 31. Dezember 1992)	L 267/30	19. 10. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/92 der Kommission vom 14. Dezember 1992 mit Bestimmungen zur Durchführung von Sondermaßnahmen für Tafeloliven (ABI. Nr. L 366 vom 15. 12. 1992)	L 271/43	24. 10. 96